

18 Seiten

**Deutscher  
Hochschul-  
Verband**

Per Eilboten

**Justitiariat**  
Hochschul- und Beamtenrecht

An die  
Präsidentin des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1

Rheinallee 18  
5300 Bonn 2 (Bad Godesberg)  
Telefon 02 28 / 35 60 16  
Telefax 02 28 / 35 34 03

Bei Antwort bitte angeben:

18. Februar 1993  
Az.: A-357-10

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
11. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**11/2374**

Sehr verehrte Frau Präsidentin,

nachdem der Landeskongress Nordrhein-Westfalen sich nochmals intensiv mit dem Entwurf der Landesregierung zu einem Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drucksache 11/4621; Stand: 17. November 1992) beschäftigt hat, möchte ich Ihnen hiermit zur öffentlichen Anhörung im Landtag eine abschließende und neue Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbandes - Landesverband Nordrhein-Westfalen - in 170facher Ausfertigung zu dem eingangs erwähnten Entwurf der Landesregierung übersenden. Ich bitte Sie, die Ihnen mit Schreiben vom 28. Januar 1993 bereits übersandte Stellungnahme zum *Regierungsentwurf* (*nicht jedoch die Stellungnahme zum Referentenentwurf, auf die weiterhin verwiesen wird*) als hinfällig zu betrachten.

Angefügt an die Stellungnahme zum Regierungsentwurf finden Sie ferner die Stellungnahme des Deutschen Hochschulverbandes - Landesverband Nordrhein-Westfalen - zu den Änderungsanträgen der Fraktion der F.D.P. zum Gesetzentwurf der Landesregierung sowie die Stellungnahme des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen zu den Fragen der Landtagsfraktionen der SPD und der GRÜNEN zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften.

Eine Stellungnahme des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen zu dem Antrag der Fraktion der CDU zu einer Freischuß-Regelung zur Verkürzung der Studienzeiten (Drucksache 11/3199) wird nachgereicht.

Ich verbleibe

mit meinen besten Grüßen

Ihr



Dr. jur. Hubert Detmer  
- Justitiar -

Anlagen

Landesverband  
Nordrhein-Westfalen



Universitätsprofessor  
Dr. Martin Oldiges  
Universität Bielefeld  
Fakultät für Rechtswissenschaft  
Universitätsstr. 25  
4800 Bielefeld 1

Tel. 0521-106-4399

## **S t e l l u n g n a h m e**

**des Deutschen Hochschulverbandes**

**- Landesverband Nordrhein-Westfalen -**

**zu dem Entwurf der Landesregierung**

**zu einem Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften**

**(Drucksache 11/4621; Stand: 17. November 1992)**

### **Vorbemerkung:**

Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - hat bereits zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften ausführlich Stellung genommen. Der nunmehr vorgelegte Regierungsentwurf verfolgt bei einzelnen erfreulichen und darum vom Landesverband auch begrüßten Verbesserungen die Vorstellungen und Ziele des Referentenentwurfes weiter. Insoweit gelten die schwerwiegenden rechtlichen und hochschulpolitischen Bedenken, die der Landesverband gegenüber dem Referentenentwurf artikuliert hat, fort; der Landesverband verweist darum im ganzen auf seine frühere Stellungnahme.

Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich nur noch mit denjenigen Teilen des Regierungsentwurfs, die dem Landesverband in besonderem Maße kritikwürdig erscheinen; hierzu gehören auch diejenigen Novellierungsvorschläge, bei denen eine Modifizierung gegenüber dem Referentenentwurf keine durchgreifende Verbesserung gebracht hat. Die Kritik an der gesamten Ausrichtung des Novellierungsvorhabens - der legislatorischen Um- und Durchsetzung des bereits in seinem Ansatz weithin verfehlten Aktionsprogrammes "Qualität der Lehre" - wird ausdrücklich aufrecht erhalten.

Zu den einzelnen Novellierungsvorschlägen:

1. §§ 6 Abs. 4 und 108

Der in § 6 Abs. 4 des Entwurfs enthaltene Ermächtigung zur verordnungsrechtlichen Vorgabe von strukturellen und quantitativen Eckdaten für Studium und Hochschulprüfungen liegt, wie die Begründung hierzu zeigt, die Vorstellung zugrunde, daß der Anstieg der Fachstudiendauer und die hohen Studienabbruchquoten darauf zurückzuführen seien, daß Studiengänge allgemein in der Regelstudienzeit nicht mehr absolvierbar seien. Diese im wesentlichen auf angebliche Defizite in der Qualität der Lehre abstellende Begründung ist bei weitem zu einseitig undifferenziert. Sie ignoriert die Überforderung der Hochschulen durch Studentenzahlen, denen sie weder personell noch sächlich gewachsen sind, die mangelnde Studierfähigkeit vieler zur Hochschule überwechselnder Abiturienten und die von tradierten Vorstellungen abweichenden sozialen Bedingungen des heutigen Studiums mit dem hieraus resultierenden unterschiedlichen Studierverhalten der Studenten.

Trotz dieses Vorbehaltes gegen den gedanklichen Ansatz des Regierungsentwurfs bleibt die Notwendigkeit von Studienreformen und einer Straffung von Studiengängen und Prüfungen unbestritten. Die in § 6 Abs. 4 des Entwurfs enthaltene Verordnungsermächtigung soll die Hochschulen zu einem "Wiedereinstieg in die Studienreform" veranlassen. Obwohl der Regierungsentwurf eine Reihe von Auswüchsen des Referentenentwurfs zurückschneidet, bleibt er in mehrfacher Hinsicht sowohl rechtlich wie auch hochschulpolitisch noch zu beanstanden.

- a) Universitäten sind staatliche Ausbildungseinrichtungen und zugleich Institutionen der freien Entfaltung von Forschung und Lehre. Akademische Studien- und Prüfungsordnungen fallen ebenso in den Verantwortungsbereich des Staates wie auch unter die Lehr- und Prüfungsfreiheit der in den Universitäten korporativ zusammengefaßten Hochschullehrer. Nach § 60 Nr. 1 HRG bedarf es darum hier des Zusammenwirkens von Land und Hochschule. Das jetzt in § 6 Abs. 4 vorgeschriebene Benehmen mit den Universitäten beim Erlaß der dort vorgesehenen Rechtsverordnung stellt die unterste, auf

unverbindliche Anhörung beschränkte Form einer solchen Kooperation dar. Sie steht im übrigen im Widerspruch zu dem in § 9 Abs. 2 HRG vorgeschriebenen Verfahren kooperativer Erarbeitung von Rahmenordnungen, deren Inhalt, wenngleich zunächst nur als Empfehlung für die Universitäten formuliert, über das Verfahren nach § 9 Abs. 2 Satz 4 HRG durchaus für die einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen verbindlich gemacht werden kann. Im übrigen wirkt eine Regulierung von Studium und Prüfung selbst dann, wenn sie sich - wie in § 6 Abs. 4 des Entwurfs teilweise vorgesehen - auf die Festlegung von Obergrenzen beschränkt, zu pauschal undifferenziert und vermag den unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Studiengänge nicht hinreichend Rechnung zu tragen. Es wäre darum sachgerechter und würde zugleich dem Kooperationsgebot des § 60 Nr. 1 HRG besser gerecht, wenn die Universitäten gesetzlich verpflichtet würden, zur Vermeidung staatlicher Regulierung durch Rechtsverordnung in angemessener Frist selbst Studien- und Prüfungsordnungen des nach § 6 Abs. 4 vorgesehenen Inhalts vorzulegen.

- b) § 6 Abs. 4 des Entwurfs schreibt jetzt definitiv fest, was Gegenstand der Verordnungsregelung sein kann; die nur beispielhafte Aufzählung der Regelungsgegenstände im Referentenentwurf ("insbesondere") ist aufgegeben worden. Trotz verbleibender Unbestimmtheit einzelner Begriffe (dazu unten) ist damit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot nunmehr Rechnung getragen. Bedenklich stimmt allerdings, daß die Begründung zum Regierungsentwurf teilweise noch den Vorstellungen des Referentenentwurfs verhaftet ist, wenn sie ganz generell von "Rahmenbedingungen für wichtige Studiengangmerkmale" spricht und dazu - nun wieder beispielhaft - sogar Regelungsgegenstände aufführt, die im Gesetzesvorschlag nicht mehr enthalten sind.
- c) Die Festlegung von Regelstudienzeiten ist nach den §§ 10 Abs. 2 bis 4, 16 Abs. 3 HRG den Prüfungsordnungen der Universitäten vorbehalten. Nach § 6 Abs. 4 des Entwurfs sollen nur noch Obergrenzen für Regelstudienzeiten durch die Rechtsverordnung bestimmt werden. Hierbei wird übersehen, daß § 10 Abs. 4 Satz 1 HRG den Ländern bereits ein wirksames Instrument zur Begrenzung der Regelstudienzeiten an die Hand gibt, indem er eine längere als eine Regelstudienzeit von vier Jahren nur in begründeten Ausnahmefällen zuläßt. Mit dieser differenzierenden Regelung dürfte eine pauschale Festsetzung von Obergrenzen für Regelstudienzeiten schwerlich vereinbar sein.
- d) Die Festlegung von Obergrenzen für Studienvolumina, für die Zahl der Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen und für die Bearbeitungszeit von Studien- und Abschlußarbeiten bedeutet mehr als den Erlaß einer nur auf quantitative und damit nebensächliche Aspekte beschränkten Ordnungsvorschrift. Eine rigide quantitative Beschneidung der Ausbildung und Prüfung unter den genannten Gesichtspunkten kann leicht in eine Qualitätsminderung des betreffenden Studienganges umschlagen. Auch wenn angenommen werden darf, daß dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung gegenwärtig hieran nicht gelegen ist, enthält das Verfahren der verord-

nungsrechtlichen Regelung im Benehmen mit den Universitäten keine wirksame Sicherung gegen eine unangemessene Regulierung von Studieninhalten, die möglicherweise sogar die nach § 9 Abs. 2 HRG gebotene Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse in den Bundesländern durchbrechen könnte. Die Verordnungsermächtigung reicht damit weit in den Kernbereich der Lehr- und Prüfungsfreiheit hinein. Zwar ist auch dieser Bereich der staatlichen Verantwortung nicht entzogen, und es bleibt dem Staat unbenommen, auf die Rückgängigmachung von Fehlentwicklungen hinzuwirken. Er muß es jedoch in der nach §§ 9 Abs. 2 und 60 Nr. 1 HRG gebotenen Form der Kooperation tun. Inhaltlich begegnen einer vernünftigen Handhabung der Verordnungsermächtigung keine Bedenken; es sollten jedoch nicht Höchst-, sondern Richtwerte festgelegt werden, die in begründeten Einzelfällen auch Ausnahmen zulassen.

- e) Die ordnungsrechtlichen Vorgaben für Bestimmungen zur Wiederholung von Fachprüfungen und zur Ordnung des Prüfungsablaufs können, soweit sie nur ordnungsrechtlich gemeint sind, unbedenklich akzeptiert werden. Sie entsprechen insbesondere § 16 Abs. 2 Satz 1 HRG, wonach die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungen nach Maßgabe des Landesrechts in den Prüfungsordnungen zu regeln sind. Eine Regelung der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen scheint nicht mehr geplant; das ergibt sich - bei allerdings bedenklich unklarem Wortlaut - aus einem Vergleich des Regierungsentwurfs mit dem Referentenentwurf. Aber auch Bestimmungen über Fristen und sonstige Einzelheiten einer Prüfungswiederholung können über ihren ordnungsrechtlichen Aspekt hinaus auch inhaltliche Bezüge aufweisen. Darum wäre auch hier eine stärkere Kooperation mit den Universitäten angebracht, als sie mit der Benehmensregelung des § 6 Abs. 4 des Entwurfs vorgesehen ist.
- f) Das im Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsvorhaben mehrfach wiederkehrende Argument, § 6 Abs. 4 verschaffe in Verbindung mit § 108 des Entwurfs den Universitäten mehr Autonomie bei der Gestaltung ihrer Studien- und Prüfungsordnungen, muß in dieser Form zurückgewiesen werden. Hochschulautonomie ist nicht um ihrer selbst willen geboten, sondern dient der Sicherung der Freiheit von Forschung und Lehre. Bei der Ausgestaltung der Studien- und Prüfungsbedingungen überlagern sich Lehr- und Prüfungsfreiheit einerseits und die staatliche Verantwortung für die akademische Ausbildung andererseits. Insbesondere kann sich das Land nicht unter Verweis auf verordnungsrechtlich nach § 6 Abs. 4 des Entwurfs geregelte strukturelle und quantitative Eckdaten von seiner aus § 9 Abs. 2 HRG resultierenden Verantwortung für die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse mit denjenigen anderer Bundesländer entziehen. Das Koordinationsverfahren nach § 9 Abs. 2 HRG muß darum in jedem Fall fortgesetzt und die dabei ausgesprochenen Empfehlungen können auch weiterhin als Maßstab bei der

Genehmigung von Prüfungsordnungen herangezogen werden. Die verordnungsrechtlichen Eckdaten enthalten demgegenüber zusätzliche und in geringerer Kooperationsdichte erstellte Vorgaben, die sich, wie dargestellt, im ungünstigen Falle sogar kontraproduktiv zu den empfohlenen Rahmenverordnungen verhalten.

Ein sinnvoller Autonomiegewinn ist auch bei der nach § 108 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs beabsichtigten Übertragung der staatlichen Genehmigungskompetenz auf den Rektor nicht zu verzeichnen. Das Genehmigungsverfahren enthält neben der Rechtsaufsicht auch Elemente der Fachaufsicht; ihre Maßstäbe sind insbesondere in § 108 Abs. 3 WissHG normiert. Hieran ändert die Übertragung der Genehmigungskompetenz auf den Rektor sachlich nichts; die Hochschule wird dadurch in der Gestaltung ihrer Studien- und Prüfungsordnungen nicht freier. Vielmehr ist die Übertragung von staatlichen Aufsichtsbefugnissen auf ein Organ der beaufsichtigten Körperschaft verwaltungsorganisatorisch wie auch rechtlich äußerst zweifelhaft. Es dürfte gegen die der Universität nach Artikel 16 Abs. 1 LVerf gewährte Selbstverwaltungsfreiheit verstoßen, wenn das Land eines ihrer zentralen Organe aus dem universitären Organisationsgefüge herauslöst und im Wege der Organleihe zu Aufsichtszwecken für einen Bereich heranzieht, der als Kondominalbereich von Staats- und Selbstverwaltung in besonderem Maße sensibel ist. Als eine der staatlichen Weisung unterworfenen Genehmigungsbehörde müßte der Rektor ggf. Studien- oder Prüfungsordnungen die Genehmigung versagen, die er als Schulorgan selbst mitgetragen hat.

2. § 7 Abs. 5

Der Gesetzesvorschlag verändert den Charakter des Wissenschaftlichen Sekretariats vollständig. Nach dem gegenwärtigen § 7 Abs. 1 Satz 2 WissHG handelt es sich hierbei um eine Hilfseinrichtung für die und unter der Verantwortung der Gemeinsamen Kommission für die Studienreform. Der Entwurf will hieraus eine von der Kommission unabhängige, selbständige Organisationseinheit des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung machen und ihm auf diese Weise einen organisatorischen Unterbau verschaffen. Angesichts der Haushaltssituation des Landes müßte eine derartige Ausdehnung der Ministerialbürokratie mit der offensichtlichen Tendenz zur Etablierung eines größeren Beamtenstabes auf Unverständnis stoßen. Im übrigen wäre das Sekretariat als Einrichtung des Ministeriums vollständig in dessen Funktionsbereich integriert und stünde trotz der Verpflichtung zur Unterstützung der Gemeinsamen Kommission doch gänzlich in Konkurrenz zu dieser. Das kooperative Element bei der Koordination der Studienreformerarbeiten an den Hochschulen wäre damit erheblich geschmälert.

3. § 27 Abs. 2

Der Regierungsentwurf rückt erfreulicherweise von den Vorstellungen des Referentenentwurfs ab, das Amt des Dekans obligatorisch zu einer Leitungsposition auszugestalten. Der nach § 27 Abs. 2 des Entwurfs vorgesehene Modellversuch einer monokratischen und bürokratischen Ausgestaltung des Dekansamtes und seine Verlängerung auf eine vierjährige Amtszeit stößt jedoch in ähnlicher Weise auf Bedenken. Auch der Modellversuch ist mit den rechtlichen Vorgaben des § 64 Abs. 3 und 4 HRG für das Amt des Fachbereichssprechers nicht vereinbar. Der Hinweis in § 64 Abs. 3 HRG auf landesrechtliche Bestimmungen soll den Ländern zwar Gestaltungsmöglichkeiten im einzelnen eröffnen, soll sie aber nicht zur Ersetzung des bundesrechtlichen Organisationsmodells durch ein eigenes Modell ermächtigen.

Der Regierungsentwurf sagt nichts darüber, was nach Ablauf der vierjährigen Erprobungsphase geschehen soll; Kriterien zu ihrer Beurteilung werden nicht geliefert. Die Erprobungsphase ist darum nichts anderes als ein Aufschub bis zu einer endgültigen Entscheidung des Gesetzgebers auf der Basis jetzt noch ungewisser Vorstellungen. Fachbereiche, die bereit sind, sich dem Modellversuch zu unterziehen, können in einer Weise vom Ministerium bevorzugt werden, daß es anschließend leicht fällt, den Versuch als gelungen auszugeben. Möglicherweise zielt der Regierungsentwurf auch darauf ab, das jetzige Versuchsmodell anschließend dauerhaft als Alternative zur gegenwärtigen Fachbereichsorganisation anzubieten. Für die Universitäten wäre dies nur scheinbar ein Autonomiegewinn. Sie bezahlen die Wahlmöglichkeit mit einer Einbuße an organisatorischer Homogenität und erhielten Dekane mit unterschiedlicher Kompetenzausstattung, was insgesamt die Selbstverwaltung in der Hochschule beeinträchtigen müßte.

Die im Modellversuch angebotene monokratische Leitungsstruktur ist auch im einzelnen nicht akzeptabel. Sie widerspricht den kollegialen Traditionen der deutschen Universität, die sich bisher noch stets als ein wirksamer Schutz für die Freiheit von Forschung und Lehre erwiesen haben. Die Sicherung des Lehrangebotes obliegt nach gegenwärtigem Recht (§§ 25 Abs. 2 und 86 Abs. 3 i.V.m. § 28 Abs. 1 WissHG) dem Fachbereichsrat; eine Übertragung dieser Befugnisse auf den Dekan, wie sie in § 27 Abs. 2 Satz 5 des Entwurfs vorgesehen ist, erscheint angesichts dieser vorhandenen kollegialen Kontrolle weder geboten noch sinnvoll. Zusammen mit den weiteren Befugnissen zur Förderung der Qualität der Lehre, wie sie in der Begründung zum Regierungsentwurf anklingen, würde diese Rechtsänderung den Dekan praktisch zum Dienstvorgesetzten seiner Kollegen machen. Die in § 27 Abs. 2 Satz 6 des Entwurfs vorgesehene Entscheidungsbefugnis des Dekans über den Einsatz der Mitarbeiter des Fachbereiches verstößt in dieser uneingeschränkten Form gegen die §§ 53 Abs. 1 und 64 Abs. 4 HRG.

4. § 47 Abs. 3 Satz 2

Die hier vorgesehene Möglichkeit, qualifizierte Bewerber auch außerhalb der herkömmlichen Werdegänge für das Amt des Kanzlers zu gewinnen, mag in Einzelfällen sinnvoll sein. Insgesamt wird jedoch bezweifelt, daß Bewerber ohne die Fähigkeit zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst den Anforderungen dieses Amtes gewachsen sein werden. Vor allem aber stört an der vorgesehenen Regelung die damit verbundene Erweiterung des sog. Kanzler-Oktroys. Die Hochschulen besitzen bezüglich der Besetzung der Kanzlerposition nur ein Vorschlagsrecht (§ 47 Abs. 3 Satz 1 WissHG); nach den Vorstellungen des Entwurfs könnte das Ministerium demnächst auch gegen den Willen der Hochschule einen Bewerber ohne juristische Ausbildung zum Kanzler ernennen. Darum wäre eine Regelung vorzuziehen, die das Ministerium verpflichtete, seine Wahl nur auf der Grundlage von Vorschlägen der Hochschule zu treffen. In diesem Fall wäre gegen die jetzt vorgesehene Erweiterung des Bewerberkreises nichts einzuwenden.

5. § 51 Abs. 3

Die vom Landesverband bereits vorgetragene Bedenken gegen die obligatorische Vorlage vergleichender Gutachten in Berufungsverfahren bleiben trotz der Umwandlung der Vorschrift in eine Soll-Vorschrift im wesentlichen aufrecht erhalten. Ein "Sollen" bedeutet, daß nur im begründeten Ausnahmefall von der Regelung abgewichen werden darf. Die bisher schon erforderlichen auswärtigen Gutachten sollen für jeden Bewerber klarstellen, ob er auf die ausgeschriebene Stelle berufbar ist. Die Entscheidung darüber, welchem von drei gleichermaßen geeigneten Bewerbern der Vorzug zu geben ist, sollte nicht von Gutachtern, welche die besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse des betreffenden Fachbereichs nicht kennen, sondern von diesem Fachbereich selbst getroffen werden.

Im übrigen ist die sprachliche Fassung des Entwurfs verunglückt. Die Fakultativität, die hier geregelt werden soll, bezieht sich nach dieser Formulierung nicht nur auf den vergleichenden Charakter der Gutachten, sondern schlechthin auf die Einholung auswärtiger Gutachten.

6. § 53 Abs. 3

Die neue Fassung des Regierungsentwurfs schafft noch mehr Unklarheit darüber, welche Bedeutung Lehrleistungen von Hochschullehrern für die Gewährung eines vorgezogenen Forschungsfreisemesters haben sollen. "Leistungen" können vom Ministerium durchaus im Sinne der ursprünglich vorgesehenen Wendung "Erfolge in der Lehre" verstanden werden. Der

Landesverband hält daran fest, daß derartige Voraussetzungen der Gewährung sachfremd sind. Soweit Hochschullehrer die ihnen obliegenden Lehrleistungen nicht erbracht haben, ist dies Anlaß für dienstrechtliche Maßnahmen. Die Verweigerung an sich berechtigter Wünsche nach einem vorgezogenen Forschungsfreisemester ist zur Disziplinierung von Hochschullehrern untauglich.

7. § 54 Abs. 3

Der Landesverband bedauert, daß auch der Regierungsentwurf nicht die Chance nutzt, die Bestellungs Voraussetzungen für außerplanmäßige und für Honorarprofessoren in sachgemäßer Trennung zu regeln. Verfehlt ist insbesondere, daß auch bei Honorarprofessoren eine vorangegangene fünfjährige und gutachtlich nachgewiesene Lehrtätigkeit vorausgesetzt wird. Dagegen begrüßt der Landesverband, daß auf das Merkmal "an der vorschlagenden Hochschule" nun verzichtet werden soll.

8. § 94 Abs. 2

Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - hält auch weiterhin an seiner bereits in der Stellungnahme zum Referentenentwurf formulierten Kritik an der vorgesehenen Regelung fest. Das hier vorgeschlagene Promotionsrecht für Fachhochschulabsolventen erscheint ihm nur dann akzeptabel, wenn gewährleistet ist, daß die im Entwurf vorgesehenen "vorbereitenden wissenschaftlichen Studien in den Promotionsfächern" an der Universität absolviert werden und daß es zu keiner Ungleichbehandlung gegenüber Universitätsstudenten kommt. Der Landesverband hält es für unabdingbar, daß Fachhochschulabsolventen, auch wenn von ihnen kein universitäres Diplom gefordert wird, jedenfalls im übrigen eine vergleichbare Fächerbreite und Qualität der Ausbildung nachweisen können wie Universitätsabsolventen. Insbesondere müssen spezifische, studiengangunabhängige Zulassungsvoraussetzungen wie etwa die erfolgreiche Teilnahme an einem Doktorandenseminar auch für Fachhochschulabsolventen gelten.

9. Art. V

Der Entwurf hat sich im Sinne einer Gleichbehandlung der Geschlechter für die Verwendung voll ausgeschriebener Paarformeln entschieden. Es ist offenkundig, daß dies der Lesbarkeit des Gesetzes erheblich Abbruch tun wird, ohne damit der Gleichstellung von Frauen im universitären Bereich substantiell zu dienen. Im übrigen suggeriert die Verwendung der Konjunktion "oder" eine Alternativität zwischen männlichen und weiblichen Funktionsträgern, die in den meisten Fällen der Verwendung dieser Sprachform gar nicht eröffnet ist. Die Unbestimmtheit und Weite der vorgesehenen Gesetzesfassung wirft die Frage auf, ob das Ministerium im Rahmen seiner redaktionellen Überarbeitung des Gesetzeswortlauts auch ermächtigt sein soll, alternativ neben die Frauenbeauftragte auch einen Frauenbeauftragten zu stellen.

Landesverband  
Nordrhein-Westfalen

**Deutscher  
Hochschul-  
Verband**

Universitätsprofessor  
Dr. Martin Oldiges  
Universität Bielefeld  
Fakultät für Rechtswissenschaft  
Universitätsstr. 25  
4800 Bielefeld 1

Tel. 0521-106-4399

## **S t e l l u n g n a h m e**

**des Deutschen Hochschulverbandes**

**- Nordrhein-Westfalen -**

**zu Änderungsanträgen der Fraktion der F.D.P.**

**zum Gesetzesentwurf der Landesregierung**

**zu einem Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften**

### zu A

Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - hält es nicht für sinnvoll, anstelle der gegenwärtig drei nordrhein-westfälischen Hochschulgesetzen ein einheitliches, aber nach Hochschultypen differenziertes Landeshochschulgesetz zu schaffen. Alle drei Hochschularten besitzen nach Auffassung des Landesverbandes bei aller Gleichwertigkeit doch ihr je eigenes Profil. Ein einheitliches Hochschulgesetz würde die Unterschiede der Hochschularten zu ihrer aller Nachteil verschleiern.

zu B 1

Der Landesverband sieht in der Konkurrenz zwischen privaten und staatlichen Hochschulen einen gegenseitigen Ansporn zur Leistungssteigerung. Auch in Nordrhein-Westfalen existieren bereits private Hochschulen, die in ihrem jeweiligen Bereich sehr erfolgreich wirken. Eine Privatisierung einzelner staatlicher Hochschulen, wie sie offenbar der F.D.P. vorschwebt, hält der Landesverband im Hinblick auf den staatlichen Ausbildungsauftrag dagegen nicht für angebracht.

zu B 2

Der Änderungsvorschlag entspricht den Vorstellungen des Landesverbandes.

zu B 3

Der Landesverband hält es nicht für angebracht, die bewährte nordrhein-westfälische Rektoratsverfassung im gegenwärtigen Zeitpunkt wieder in Frage zu stellen und neben ihr alternativ die Präsidialverfassung anzubieten. Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - hat sich bisher stets für die Rektoratsverfassung eingesetzt, die nach seiner Auffassung dem Wesen der Universität besser gerecht wird; er tut es auch weiterhin.

zu B 4

Dieser Änderungsvorschlag entspricht den Vorstellungen des Landesverbandes.

zu B 5

Der Landesverband unterstützt diesen Änderungsvorschlag. Die Fachschaften würden durch Zuerkennung der Rechts- und Vermögensfähigkeit handlungsfähiger.

zu B 6

Der Landesverband lehnt die gesetzliche Festschreibung von Tutorien für Erstsemester ohne Fachbezug ab. Von erwachsenen Menschen ist zu erwarten, daß sie sich als Studienanfänger selbst um die Grundkenntnisse des Hochschullebens bemühen. Hohe Studienwechsler- und Studienabbrecherquoten sind eher auf fachliche Schwierigkeiten zurückzuführen, die Studienanfänger, wenn sie in der Schule keine hinreichende Studierfähigkeit erworben haben, mit dem gewählten Studium haben. Fachbezogene Tutorien vermitteln über das Fachwissen hinaus durchaus auch ein soziales Umfeld, wie Studienanfänger es in der ersten Phase ihres Studiums suchen.

zu B 7

Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - lehnt diesen Vorschlag ab. Er ist im Vergleich zu § 94 Abs. 2 des Regierungsentwurfs weniger geeignet, Fachhochschulabsolventen einen sinnvollen Zugang zur Promotion zu eröffnen. Gemischte Promotionsausschüsse, wie sie die F.D.P. vorschlägt, verwischen die unterschiedlichen Tätigkeitsprofile von Fachhochschulen und Universitäten und lassen vergessen, daß Promotionen als wissenschaftliche Vorhaben in den alleinigen Aufgabenbereich der Universitäten fallen. Die Gleichstellung einer Promotion mit dem berufsqualifizierenden Abschluß eines universitären Studienganges ignoriert die Verschiedenheit der Studiengänge von Fachhochschulen und Universitäten; sie wird vom Deutschen Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - abgelehnt.

zu C 4 und 6

Der Vorschlag, die Fachhochschulen mit "Mitarbeitern in Lehre und Forschung" auszustatten, denen Dienstleistungen in Lehre und Forschung zugewiesen sind, verwischt die unterschiedlichen Tätigkeitsprofile von Fachhochschulen und Universitäten. Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - lehnt diesen Vorschlag darum ab. Gleiches gilt für die vorgeschlagene Änderung der Bezeichnung der Studentischen Hilfskräfte.

zum Antrag der F.D.P. - LTag-Drs. 11/4581

Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - hält die Zeit noch nicht für reif, um über eine umfassende Finanzautonomie der Hochschulen zu entscheiden. Die Modellversuche in Bochum und Wuppertal sind erst im Wintersemester 1991/92 eingerichtet worden und darum jetzt gerade ein Haushaltsjahr alt. Hier sind weiterreichende Erfahrungen erforderlich, die erst in näherer Zukunft gewonnen werden können. Schon jetzt begrüßt der Landesverband jedoch Vorschläge zur Erleichterung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit von Haushaltstiteln und zur Übertragung von Haushaltszuweisungen auf das nächste Haushaltsjahr. Dagegen steht der Landesverband einer vollen Finanzautonomie der Hochschulen skeptisch gegenüber. Durch Zuweisung von Globalhaushalten an die Hochschulen stiehlt sich das Parlament im hochschulpolitischen Bereich aus seiner finanziellen Verantwortung. Globalhaushalte ermöglichen und erleichtern Globalkürzungen; das Land entzieht sich dabei dem bei Einzelkürzungen bestehenden Begründungszwang und überläßt den Verteilungskampf um die gekürzten Mittel den inneruniversitären Kräften.

Landesverband  
Nordrhein-Westfalen



Universitätsprofessor  
Dr. Martin Oldiges  
Universität Bielefeld  
Fakultät für Rechtswissenschaft  
Universitätsstr. 25  
4800 Bielefeld 1

Tel. 0521-106-4399

## **S t e l l u n g n a h m e**

**des Deutschen Hochschulverbandes**

**- Landesverband Nordrhein-Westfalen -**

**zu den Fragen der Landtagsfraktionen der SPD und der GRÜNEN**

**zu dem Entwurf eines Gesetzes**

**zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften**

I. Zu den Fragen der SPD-Fraktion

zu Frage 1

Diese Frage betrifft nicht den Deutschen Hochschulverband.

zu Frage 2

- a) Zur beabsichtigten Festlegung von strukturellen und quantitativen Eckdaten hat der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - im Zusammenhang mit dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften Stellung genommen; hierauf wird verwiesen.
- b) Das Ziel, daß ein "durchschnittlich begabter und fleißiger Studierender" sein Studium in der Regelstudienzeit die Studienzeit erfolgreich abschließen kann, läßt sich nach Auffassung des Deutschen Hochschulverbandes - Landesverband Nordrhein-Westfalen - nur unter folgenden Voraussetzungen verwirklichen:
- Die Studierfähigkeit der Studierenden muß gewährleistet sein; sie müssen diese Studierfähigkeit entweder bereits in der Schule oder spätestens in den Anfangssemestern an der Universität erwerben.
  - die Studierenden müssen gewillt und nach ihren sozialen und sonstigen Umständen auch in der Lage sein, sich vollständig auf ihr Studium zu konzentrieren.
  - Die Hochschulen müssen in personeller und sächlicher Hinsicht hinreichend ausgestattet sein, um den erhöhten Anforderungen, welche die große Zahl der Studenten mit sich bringt, gerecht werden zu können.
  - Nicht zuletzt bedarf es auch einer Straffung der Studiengänge; eine sinnvolle Straffung kann allerdings nur in Kooperation zwischen Staat und Hochschule erreicht werden.
- c) Das Studierverhalten der heutigen Studenten einschließlich ihrer Motive für eine überlange Studiendauer oder für einen Studienabbruch ist bei weitem noch nicht hinreichend untersucht und geklärt. Unterschiede bei den Studienzeiten und Studienabbruchquoten werden nur zu einem sehr geringen Teil auf die Organisation des Studiums, sehr viel mehr aber auf sonstige Rahmenbedingungen zurückzuführen sein. Es gibt Studienorte, die in besonderem Maße solche Studenten anziehen, für die das Studium nicht diejenige Priorität genießt, die für einen raschen und erfolgreichen Studienabschluß erforderlich ist. Es gibt aber auch an manchen Studienorten noch Studiengänge, die einer kritischen Reflexion und Straffung bedürfen.
- d) Der Landesverband begrüßt die Einführung eines "Freiversuchs" grundsätzlich. Wieweit sich dieses Modell jedoch flächendeckend auf sämtliche Fachprüfungen im Grund- und Hauptstudium erstrecken läßt, kann nur von den einzelnen Fachdisziplinen selbst beurteilt werden.

- e) Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - vertritt die Auffassung, daß den Hochschulen auch ohne den Erlaß einer Rechtsverordnung Gelegenheit gegeben werden sollte, binnen angemessener Frist - etwa im Laufe von zwei Jahren - ihre Studien- und Prüfungsordnungen zu überarbeiten und den Erfordernissen, die § 6 Abs. 4 des Regierungsentwurfs zugrundeliegen, anzupassen.

zu Frage 3

Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - hat in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf bereits zum Ausdruck gebracht, daß die gegenwärtig vorgesehene Änderung des § 23 a WissHG untauglich ist; von weiteren Änderungen wird abgeraten.

zu Frage 4

- a) Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - hat zu dieser Frage bereits im Zusammenhang mit dem Referentenentwurf und mit dem Regierungsentwurf Stellung genommen; hierauf wird verwiesen.
- b) Für Streitfälle der erwähnten Art ist nach gegenwärtiger Rechtslage der Fachbereichsrat zuständig; hieran sollte in jedem Fall festgehalten werden.

zu Frage 5

- a) Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - begrüßt die beabsichtigte Einführung einer Berichtspflicht für diejenigen Fälle, in denen der Kanzler in seiner Eigenschaft als Haushaltsbeauftragter Entscheidungen des Rektorats widerspricht. Diese Regelung entspricht der Leitungsfunktion des Rektorats gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 WissHG.
- b) Der Landesverband hat hierzu im Zusammenhang mit dem Referentenentwurf bereits Stellung genommen; hierauf wird verwiesen. Der Landesverband steht der vorgesehenen Regelung skeptisch gegenüber, hält sie jedoch für akzeptabel, wenn zugleich der sog. "Kanzler-Oktroy" des Ministeriums gegenüber den Hochschulen gemildert wird.

zu Frage 6

Diese Änderungen hat der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - bereits in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf begrüßt.

zu Frage 7

Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - hält die vorgesehene Regelung für nicht praktikabel; er verweist insoweit auf seine Ausführungen in der Stellungnahme zum Referentenentwurf.

zu Frage 8

- a) Der Landesverband befürchtet in der Tat die Entstehung derartiger Interessenkonflikte; er verweist insoweit auf seine Ausführungen zum Regierungsentwurf.
- b) Die Vergleichbarkeit der Studienabschlüsse wird nach gegenwärtiger Rechtslage durch § 9 Abs. 2 HRG gesichert. Von dieser Regelung kann auch der nordrhein-westfälische Gesetzgeber nicht abweichen.

zu Frage 9

Diese Frage betrifft nicht den Deutschen Hochschulverband.

zu Frage 10

Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - hat zur Erstreckung der Promotionsbefugnis auch auf Fachhochschulabsolventen ausführlich im Zusammenhang mit dem Regierungsentwurf und den Vorschlägen der CDU- und der F.D.P.- Fraktion Stellung genommen, hierauf wird verwiesen.

zu Frage 11

Diese Frage betrifft nicht den Deutschen Hochschulverband.

zu Frage 12

Nach Auffassung des Deutschen Hochschulverbandes - Landesverband Nordrhein-Westfalen - sollte die Diskussion um mögliche Novellierungen des WissHG zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht noch erweitert werden.

II. Zu den Fragen der Fraktion DIE GRÜNEN

zu Punkt 1

Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - hält eine stärkere Transparenz der Forschungsförderung angesichts der Tatsache, daß 95% der Drittmittelförderung von der Deutschen Forschungsgemeinschaft erbracht werden, nicht für erforderlich.

zu Punkt 2

- a) Hierzu wird auf die Stellungnahme des Landesverbandes zum Referenten- und zum Regierungsentwurf verwiesen.

- b) Nach den Erfahrungen in der juristischen Ausbildung hat die Einführung eines "Freiversuchs" das Studium bereits beträchtlich beschleunigt. Belastungen für die Studenten ergeben sich sicherlich daraus, daß von ihnen eine größere Konzentration auf das Studium verlangt wird. Diese Konzentration wird nach ihren individuellen Fähigkeiten oder auch ihren sozialen Umständen nicht von allen Studenten erwartet werden können.

zu Punkt 3

Eine weitere Stärkung der Position der Frauenbeauftragten innerhalb der Hochschule erscheint dem Deutschen Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - nicht angebracht.

zu Punkt 7

- a) Ein angemessener Nachweis von Lehrqualifikation ist nach Auffassung des Deutschen Hochschulverbandes - Landesverband Nordrhein-Westfalen - nicht möglich. Insbesondere sind studentische Lehr-Evaluationen hierzu nicht geeignet. Der Landesverband verweist insoweit auf seine frühere Stellungnahme zum Aktionsprogramm "Qualität der Lehre".
- b) Die didaktische Qualifikation des Lehrkörpers kann durch gesetzliche Vorschriften nicht gestärkt werden.

zu Punkt 9

Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - hält eine weitere Öffnung der Universitäten für Berufstätige angesichts der jetzt schon herrschenden Überfüllung der Universitäten für verfehlt.

zu den weiteren Fragen

- a) Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Nordrhein-Westfalen - lehnt eine Zusammenfügung der Hochschulgesetze des Landes in einem einheitlichen Hochschulgesetz ab; er verweist auf seine Ausführungen zu entsprechenden Vorschlägen der Fraktion der F.D.P.
- b) Die vorgeschlagene Gesetzesnovellierung bestärkt nach Ansicht des Landesverbandes die Autonomie der Hochschulen an falscher Stelle. Insoweit wird auf die Stellungnahme zum Regierungsentwurf verwiesen.
- c) Hierzu werden folgende, nicht abschließend gemeinte Vorschläge gemacht:
- Verstärkung der Personalhoheit der Hochschulen
  - Stärkung des Vorschlagsrechts der Hochschulen bei Berufungsverfahren

- Minderung des Kanzler-Oktroys
  - Delegation von dienstrechtlichen Maßnahmen auf die Hochschule (Gewährung von Forschungsfreisemestern, Nebentätigkeitserlaubnisse, Gewährung von Sonderurlaub)
  - Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßiger Professor"
  - Amtsgliedschaft der Dekane im Senat.
- d) Hinsichtlich dieser Frage wird auf die Stellungnahme zu den Vorschlägen der Fraktion der F.D.P. verwiesen.
- e) Die Einführung der Stelle eines Umweltbeauftragten sowie weitere Maßnahmen zur Ökologisierung von Lehre, Forschung und Selbstverwaltung werden strikt abgelehnt. Ein Ökologievorbehalt für Lehre und Forschung wäre verfassungswidrig.
- f) Eine verstärkte Teilhabe der Öffentlichkeit an Hochschulangelegenheiten außerhalb der Parlamentsöffentlichkeit wird abgelehnt.
- g) Die Diskussion um Studieninhalte ist gegenwärtig hinreichend angeregt; Forschungsvorhaben entziehen sich einer öffentlichen Diskussion.
- h) Eine institutionelle Einbindung der Öffentlichkeit in die Entscheidungsprozesse im Hochschulbereich wäre weder rechtlich möglich noch hochschulpolitisch sinnvoll.